<36624513320014

<36624513320014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 2 1.

M. d. Innern

Nummer 1 bis Nummer 31.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

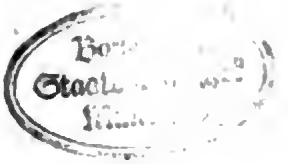

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1821.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
4. Januar	16. Januar	Bekanntmachung des Finanz-Collegii, daß bey Zahlungen von der Landesbank und an dieselbe nur nach vollen Groschen gerechnet werden soll .	1	1
21. Februar	27. Februar	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch die Feuer-Ordnung eingeschärft wird . . .	2	2
27. —	6. März	Verordnung des Consistorii, die Trauung der Ausländer betreffend	3	3
17. März	20. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Errichtung einer Bundes-Contingents-Reserve betr.	4	4 5
23. —	3. April	Verordnung der Cammer, daß die Chausseegeld-Einnehmer die Chaussee-Zettel an den Wagen der Anhaltenden bringen sollen	5	5
24. —	— —	Verordnung der Landes-Regierung, die Ertheilung der Aufenthalts-Charten betreffend . .	6	6
28. —	— —	Verordnung der Landes-Regierung, daß der Gesundheits-Zustand der in das Zucht- und Zwang-Arbeitshaus Einzubringenden vorher untersucht werde	7	7

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt	Nummer.	Seite.
28. März	10. April	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch die Verbote wegen des Ausnehmens von jungen Vögeln und Vogeleyern und des Mitnehmens der Hunde in Feld und Holz eingeschärft werden und das Holz-Lesen in den Monaten May und Junius jedes Jahres untersagt wird . . .	8	8
7. April	17. —	Verordnung der Cammer, wodurch die den Trank-steuer-Inspectoren ertheilte Weisung, auch die Keller der Privat-Personen zu visitiren, eingeschärft wird	9	9
9. —	8. May	Münz-Edict	10	10—13
14. April	— —	Nachtrag zu dem wegen des Viehhaltens unterm 11. May 1808 emanirten Erläuterungs-Mandate	11	14
26. —	1. —	Verordnung der Cammer, wodurch die Verordnung, daß der Gleits-Zettel jedesmal von dem das Geschirr Führenden vorgezeigt werden müsse, eingeschärft wird	12	15
28. —	8. —	Nachtrag zu dem am 6. September 1816 über das Forum für die beym Herzogl. Militär vorkommenden peinlichen Untersuchungen erlassenen Regulativ	13	16
9. May	15. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, einige Zusätze und Erläuterungen des Conscriptions-Patents vom 6. März 1820 betreffend . . .	14	17
20. Junius	3. Julius	Nachtrag zu der Verordnung vom 10. Julius 1802, das Hausiren betreffend	15	18
25. —	— —	Verordnung der Landes-Regierung, die genauere Fertigung der Conscriptions-Listen betreffend .	16	19
27. —	10. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, einen Nachtrag zu dem Conscriptions-Patent vom 6. März 1820 betreffend	17	20
3. Julius	17. —	Verordnung des Consistorii, die genauere Revision der Conscriptions-Listen betreffend . . .	18	—
4. August	14. August	Bekanntmachung der Landes-Regierung, einen Nachtrag zu dem Conscriptions-Patent vom 6. März 1820 betreffend	19	21
13. —	2. October	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch die Dispositionen des wegen der Sonntagsfeyer unterm		

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
		29. September 1809 erlassenen Mandats eingeschärft werden	20	22
27. August	18. Septbr.	Verordnung der Landes-Regierung, die Einsendung der Receptions-Gebühren von den in das Altenb. Zuchthaus einzuliefernden Sträflingen an das hiesige Kreis-Amt betreffend	21	23
1. Septbr.	— —	Verordnung der Cammer, die Abgabe vom Kirschsaft und allem inländischen Kunstwein betreffend	22	24
8. —	2. October	Bekanntmachung der Landes-Regierung, einen Nachtrag zu der wegen Befestigung der Langholzbohlen- und Bretflosse an den Ufern der Saale ergangenen Circular-Verordnung vom 19. April 1819 betreffend	23	25
11. —	18. Septbr.	Verordnung des Consistorii, die Vollstreckung der von demselben verhängten Gefängnißstrafen betreffend	24	26
17. —	25. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, bey wem sich diejenigen zu melden haben, die in das Corps der freywilligen Jäger treten wollen . .	25	—
26. —	9. October	Warnung der Landes-Regierung, an etwaigen Versuchen zum heimlichen Einbringen zollbarer Waaren in das Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen Theil zu nehmen	26	27
11. October	16. —	Bekanntmachung der Cammer, den 16ten und 22sten Artikel der allgemeinen Grundsätze der Gleitsentrichtung in der Gleits-Ordnung vom 20. Novbr. 1818 betreffend	27	28
8. Novbr.	20. Novbr.	Verordnung der Landes-Regierung, wodurch das Hausiren mit Südfrüchten an Citronen, Pomeranzen ꝛc. fremden Handelsleuten untersagt wird	28	29
17. —	27. —	Bekanntmachung der Landes-Regierung, die zwischen dem Herzogl. Sächs. geheimen Ministerium zu Gotha und dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen geheimen Consilium wegen wechselseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Criminalsachen geschlossene Convention betreffend .	29	30 31
26. —	18. Decbr.	Mandat wegen Zulassung der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder zur Ritterlehnsfolge .	30	32—35

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer.	Seite.
8. Decbr.	18. Decbr.	Verordnung der Landes-Regierung, die Abgabe betreffend, welche diejenigen an die Armen-Haupt-Casse zu leisten haben, die zu einem Schmause, oder jeder außerordentlichen Volksbelustigung durch die Addreßblätter einladen	31	36

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1821.

---

1. Bekanntmachung des Finanz-Collegii,

daß bey Zahlungen von der Landesbank und an dieselbe nur nach vollen Groschen gerechnet werden soll.

vom 4ten Januar 1821.

Zu Erleichterung des Rechnungswesens bey Herzoglicher Landesbank allhier ist die Verfügung getroffen worden, daß künftig bey den von selbiger, oder an selbige zu leistenden Zahlungen nur nach vollen Groschen in der Maße gerechnet werden soll, daß, wenn die Zahl der zu berechnenden Pfennige sechs und darunter ist, dieselbe gar nicht, wenn sie aber mehr als sechs beträgt, mit einem vollen Groschen vergütet wird.

Dieß wird, zur Nachachtung, andurch öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 4. Januar 1821.

Herzogl. Sächs. zum Finanz-Collegio verordnete Directoren und Räthe das.

von Trützschler. Stutterheim.

Digitized by Google

2. Verordnung der Landes-Regierung, wodurch die Feuer-Ordnung eingeschärft wird.

vom 21sten Februar 1821.

Es ist mehrmals zur Anzeige gekommen, daß hier und da, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, bey diesfallsigen Visitationen, die Feuergeräthschaften, wenn nicht gar ermangelt haben, doch nicht in tüchtigem und brauchbarem Stande vorgefunden worden sind.

Herzogl. Landes-Regierung findet sich daher veranlaßt, auf die Vorschriften der allgemeinen Feuer-Ordnung vom 7. März 1782, namentlich im II. Abschnitte §. 35., ernstlich aufmerksam zu machen, und, indem Sie alle Unterthanen des hiesigen Herzogthums an ihre diesfallsige Pflicht eindringlich erinnert, so befiehlt Sie zugleich sämmtlichen Orts-Obrigkeiten hiesiger Lande, ihrer Seits durch genaue, von Zeit zu Zeit, der Vorschrift des Gesetzes gemäß, anzuordnende Untersuchnng dahin zu wirken, daß allenthalben den nützlichen Vorschriften der Feuer-Ordnung Genüge geleistet werde, wie Sie denn auch zugleich hiermit vorläufig zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß demnächst eine allgemeine diesfallsige Visitation durchs ganze Land angeordnet werden soll, und der Gendarmerie dieserhalb gemessene Befehle zugehen werden, wo sodann ein Jeder sich die unangenehmen Folgen selbst zuzuschreiben haben wird, welche aus der vorgefundenen Vernachlässigung, oder gänzlichen Unterlassung der Befolgung jener gesetzlichen Anordnungen für ihn entstehen werden.

Bey dieser Gelegenheit macht Herzogl. Landes-Regierung auf die Gefahr, welche aus vernachlässigter Aufbewahrung der Torfasche leicht entstehen kann, aufmerksam, und weiset zugleich ebenfalls sämmtliche Orts-Obrigkeiten und Polizey-Behörden gemessenst an, hierauf stets ein wachsames Augenmerk zu richten, und deßhalb nöthige Visitationen zu veranstalten, um sich von der Sicherheit der Orte, wo in den Häusern diese Asche aufbewahrt wird, eine beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen.

Altenburg, den 21. Februar 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

3. Verordnung des Consistorii,
die Trauung der Ausländer betreffend.

vom 27sten Februar 1821.

Nach einer Mittheilung Herzogl. Landes-Regierung hier findet sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, mit ausdrücklichem Bezug auf dasjenige, was bereits unterm 22. Junius 1819 in dem hiesigen Intelligenzblatte und unterm 7. Septbr. 1819 durch Circular-Verordnung bekannt gemacht worden ist, die sämmtlichen Pfarrer des hiesigen Herzogthums wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß in Zukunft eine Trauung mit einem Ausländer, namentlich mit Individuen, die aus dem Königreiche Sachsen gebürtig sind, nicht eher zu vollziehen ist, bis der Ausländer sich wegen geleisteter Militärpflicht ausgewiesen, auch einen Schein wegen Aufnahme in seinem Wohn- oder Geburtsorte für sich und die ihm anzutrauende Frau beygebracht hat, von welchen Voraussetzungen auch in Stuprationsfällen — wie dem sichern Vernehmen nach hier und da bisher geschehen — durchaus keine Ausnahme Statt finden kann und darf.

Altenburg, den 27. Februar 1821.

Herzogl. Sächs. zum Consistorium verordnete Präsident und Räthe das.
H. F. Freyherr von Ende.

Digitized by Google

4. Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Errichtung einer Bundes-Contingents-Reserve betreffend.

vom 17ten März 1821.

Es haben der gnädigst regierende Herzog und Herr, Herr August, Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, die Entschließung gefaßt, die im Conscriptions-Regulativ vom 6. März vorigen Jahres enthaltenen Verfügungen wegen Aufstellung einer Landwehr vor der Hand und bis auf weitern Befehl ganz auf sich beruhen und an deren Stelle für jetzt die Errichtung einer Bundes-Contingents-Reserve in dem Herzogthume Altenburg treten zu lassen, und zur ersten Formation derselben die in dem Jahre 1819 ausgelooſten und noch nicht unters Gewehr gestellten, jedoch bis zum 1. April dieses Jahres für eingestellt und militärpflichtig erklärten Conscribirten zu nehmen.

Indem nun von Herzogl. Landes-Regierung allhier dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, so werden in fernerm Einlaut jener höchsten Entschließung annoch folgende Bestimmungen hinzugefügt:

Erstens daß demnächst alle in den Jahren 1798 und 1799 Gebornen und im Jahre 1819 Ausgelooſten, welche noch nicht unters Gewehr gestellt sind, — mit Ausnahme der Ungehorsamen, welche, neben den übrigen sie treffenden gesetzlichen Nachtheilen, wenn sie ergriffen werden, nach wie vor zur Linie dienstpflichtig bleiben, — hiermit für reservepflichtig erklärt und zur Reserve entlassen werden, in welcher sie bis zum erfüllten 27sten Jahre, als der nach dem Conscriptions-Regulativ, jedoch nur im Frieden, angenommenen Beendigungszeit aller Militärpflicht, stehen bleiben, daß

Zweytens unter die Ungehorsamen jetzt und künftig auch alle diejenigen, welche sich bey dem Corps der freywilligen Jäger engagirt und sodann eigenmächtig die von ihnen hierbey freywillig übernommene Verpflichtung verletzen, gezählt, jedoch mit der Vermögens-Confiscation verschont, aber sogleich, wie andere Ungehorsame, zum Liniendienste abgegeben werden, daß

Drittens die Reservepflichtigen, während der Zeit ihrer Reservepflicht, ungestört ihre Geschäfte betreiben, auch sich, wiewohl mit Vorbehalt ihrer Reservepflicht, bis zum erfüllten 27sten Lebensjahre, wenn sie das 24ste Jahr ihres Lebens überschritten haben, verheirathen können, jedoch die im Auslande Befindlichen ihren Aeltern, Verwandten, Vormündern und Freunden von ihrem Aufenthalte von Zeit zu Zeit Nachricht zu ertheilen haben, um im Falle eines Aufrufs nicht in die Nachtheile des Ungehorsams durch ihr Nichterscheinen zu gerathen, und daß

Digitized by Google

Viertens diejenigen Conscribirten der Jahre 1798 und 1799, welche bereits unterm Gewehr stehen, nach ausgedienter vierjähriger Dienstzeit entlassen werden, wenn sie nicht länger fortdienen wollen, und sodann, statt in die Landwehr, nach §. 5. des gedachten Conscriptions-Patents, noch auf zwey Jahre in die Reserve treten.

Geschehen Altenburg, den 17. März 1821.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

---

5. Verordnung der Cammer,

daß die Chausseegeld-Einnehmer die Chaussee-Zettel an den Wagen der Anhaltenden bringen sollen.

vom 23sten März 1821.

Nachdem sämmtliche Chausseegeld-Einnehmer angewiesen sind, den mit Kutschwagen oder Chaisen an der Chausseegelder-Stätte Anhaltenden den Chaussee-Zettel ohne Verzug an den Wagen zu bringen und das Geld in Empfang zu nehmen; so wird solches zur Kenntniß des Publicums gebracht, damit ein Jeder, welcher in dieser Hinsicht über die Chausseegeld-Einnehmer Beschwerde zu führen berechtigt ist, deßhalb Anzeige bey Herzogl. Cammer-Canzley machen könne.

Altenburg, den 23. März 1821.

Herzogl. Sächs. Cammer das.

Digitized by Google

6. Verordnung der Landes-Regierung, die Ertheilung der Aufenthalts-Charten betreffend.

vom 24sten März 1821.

Da es als sachgemäß erschienen ist, zu näherer Bestimmung der wegen Ertheilung der Aufenthalts-Charten §. 58. des neuen Armen-Regulativs enthaltenen Verordnung für den Fall, daß ein Fremder einen längern Aufenthalt, als den von wenigen Wochen, oder Monaten an einem Orte des hiesigen Landes verstattet zu erhalten wünscht, noch gewisse Grenzen festzusetzen und Herzogl. Sächs. Landes-Regierung daher die Entschließung gefaßt hat, zu verordnen:

daß Aufenthalts-Charten, nach Befinden, auch auf einen Zeitraum von sechs Monaten sollen ertheilt werden können, wofern aber der Fremde die Verstattung eines noch längern Aufenthalts zu erlangen sucht, die betreffende Obrigkeit, da derselbe in der Regel und ohne bescheinigte besondere Gründe nicht Statt finden soll, wegen ihres desfallsigen Verhaltens bey Herzogl. Landes-Regierung zuvörderst berichtlich anzufragen haben soll;

als wird solches zur Nachachtung sämmtlicher Unter-Obrigkeiten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 24. März 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

7. Verordnung der Landes-Regierung,

daß der Gesundheits-Zustand der in das Zucht- und Zwang-Arbeitshaus Einzubringenden vorher untersucht werde.

vom 28sten März 1821.

Es ist vorgekommen, daß die in das hiesige Zwang-Arbeitshaus einzubringenden Personen von den Behörden in einem solchen kranken Zustande eingeliefert worden sind, daß ihre Aufnahme in dem Krankenhause zuvörderst nöthig gewesen ist.

Herzogl. Landes-Regierung sieht sich daher veranlaßt, alle Obrigkeiten hiesiger Lande hiermit anzuweisen, die in das hiesige Zucht- oder Zwang-Arbeitshaus einzubringenden Personen nicht eher in diese Anstalten einzuliefern, als bis sie von einem verpflichteten Arzte oder Wundarzte, besichtigt und von demselben gesund befunden worden sind, auch das darüber ausgestellte ärztliche, oder wundärztliche Attestat dem Transportirenden zur Abgabe an die zur Aufsicht über diese Institute niedergesetzte Commission einzuhändigen, oder zu gewarten, daß die ohne jene Attestate eingelieferten Subjecte auf Kosten der Behörde wieder werden zurückgesendet werden.

Altenburg, den 28. März 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

8. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch die Verbote wegen des Ausnehmens von jungen Vögeln und Vogeleyern und des Mitnehmens der Hunde in Feld und Holz eingeschärft werden und das Holz-Lesen in den Monaten May und Junius jedes Jahres untersagt wird.

vom 28sten März 1821.

Es haben Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, auf den von Herzogl. Cammer allhier hierzu gegebenen Anlaß, durch höchstes Postscript vom 19. d. M.

1) die Verordnung Herzogl. Landes-Ordnung S. 337 Nr. 7 und 397, wornach das Ausnehmen von jungen Vögeln und Vogeleyern in Feldern und Wäldern bey 50 Thlr. Strafe in Gelde, oder nach Gelegenheit durch Erkenntniß zu bestimmender Strafe in der Maße, daß zugleich vor dem Erkauf von Eyern von wildem Geflügel, und namentlich wilden Enten- und Rebhühnereyern, für den Fall, daß der Erkäufer die widerrechtliche Erwerbsart solcher, zum Kauf dargebotenen Eyer gewußt hätte, gewarnt werden soll, und

2) die Vorschrift der Landes-Ordnung S. 397, daß Hunde bey 10 Thlr. Strafe nicht mit in Feld und Holz genommen werden sollen, zu erneuern und einzuschärfen gnädigst anbefohlen, und

3) die höchste Entschließung gefaßt, daß das durch Patent vom 30. April 1811 den ärmern Einwohnern in den Städten Altenburg und Lucka und in den dasigen Vorstädten, ingleichen in den Dörfern, vor der Hand noch gestattete Holz-Lesen in den herrschaftlichen Waldungen in den Monaten May und Junius eines jeden Jahres, von heuer an, nicht gestattet seyn soll.

Indem solches gnädigst anbefohlener Maßen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, so werden zugleich sämmtliche Unter-Obrigkeiten des hiesigen Landes angewiesen, die angezogenen beyden gesetzlichen Verordnungen, in Ansehung des Ausnehmens von jungen Vögeln und Vogeleyern und des Mitnehmens der Hunde in Feld und Wald, unter hinzugefügter Verwarnung vor dem Erkauf von Eyern von wildem Geflügel, und namentlich wilden Enten- und Rebhühnereyern, für den bemerkten Fall ihren Gerichtsunterthanen aufs neue bekannt machen und unter Verwarnung vor den angedrohten Strafen nachdrücklich einzuschärfen, so wie auch insbesondere das Amt Altenburg und der Stadtrath zu Lucka die wegen des Holz-Lesens gefaßte höchste Entschließung in ihren Gerichtsbezirken zu gebührender Nachachtung bekannt zu machen haben.

Sign. Altenburg, den 28. März 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

9. Verordnung der Cammer,

wodurch die den Tranksteuer-Inspectoren ertheilte Weisung, auch die Keller der Privat-Personen zu visitiren, eingeschärft wird.

vom 7ten April 1821.

Nachdem, vermöge des unterm 20. Novbr. 1818 als Nachtrag und Erläuterung der Tranksteuer-Ordnung erlassenen höchsten Mandats, von den verpflichteten Tranksteuer-Inspectoren nicht nur die Branntwein-Blasen und Vorräthe, sondern auch die Keller der Privat-Personen, und zwar ohne Unterschied, ob solche von der Tranksteuer befreyt sind, oder nicht, zu Zeiten visitirt werden sollen, diese Vorschrift aber bisher nicht in ihrem ganzen Umfange befolgt worden ist; so sind die gedachten Tranksteuer-Inspectoren befehligt worden, derselben nunmehr genau nachzukommen und die Visitationen dem Zweck gemäß, ohne Unterschied der Inhaber der Keller, vorzunehmen.

Indem solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, versiehet man sich, daß diese Maßregel, die keineswegs denen, welche die geordneten Abgaben gehörig entrichten, nachtheilig seyn kann, als unvermeidlich zu Entdeckung und Verhütung der von Andern etwa schon zu Schulden gebrachten, oder noch beabsichtigten Defraudationen anerkannt und daher den Herzogl. Tranksteuer-Inspectoren kein Hinderniß bey den Visitationen in den Weg gelegt werden wird.

Altenburg, den 7. April 1821.

Herzogl. Sächs. zur Cammer verordnete Präsident, Vice-Präsident, Räthe und Assessor das.

Friedrich von Stutterheim.

Digitized by Google

10. Münz-Edict.

vom 9ten April 1821.

Von Gottes Gnaden Wir, August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen männiglich: Die in der letztvergangenen Zeit Statt gehabten Territorial-Veränderungen, besonders die in deren Gefolge herbeygeführte unmittelbare Begrenzung eines großen Theiles Unseres Herzogthums Altenburg mit den Königl. Preußischen Staaten, haben den Anlaß gegeben, daß die in letzteren, nach einem geringeren, als dem conventionsmäßigen Münzfuße geprägt werdenden Geldsorten einen häufigen Eingang in hiesigen Landen gefunden und, bey daher entstandener Seltenheit der bis dahin cassenmäßigen Münze, manche Schwierigkeiten bey Abentrichtung der öffentlichen Abgaben und anderer, in solchen Münzen zu leistenden Zahlungen verursacht haben.

In dessen Erwägung haben Wir, sowohl um allen Stockungen in pünctlicher Abentrichtung öffentlicher Gefälle, welche in diesem Ereignisse etwa ihren Grund, oder doch etwa ihren Vorwand finden könnten, als auch einem unverhältnißmäßigen Verlust der Contribuablen bey Einwechselung der mandatmäßigen Münzsorten zu begegnen, nach eingeholtem Beyrathe Unserer getreuen Stände, nicht nur in dieser Hinsicht eine allgemeine Verordnung zu erlassen beschlossen, sondern auch die früherhin wegen des Münzwesens und Geldcourses gegebenen Gesetze in solchen Puncten, wo es nach neueren Erfahrungen räthlich geschienen, im nachfolgenden modificirt und verändert.

Wir setzen und verordnen dem gemäß Folgendes:

1) das unterm 27. Februar 1764 erlassene Reductions-Mandat, das unterm 3. März 1770 emanirte Münzvalvations-Mandat, so wie dessen unterm 26. November 1773 erfolgte Erläuterung, bleiben in allen denjenigen Puncten, über welche im Gegenwärtigen nicht eine ausdrückliche andere Bestimmung gegeben wird, auch noch fernerhin in voller gesetzlicher Kraft, und sind blos in denjenigen Theilen für abrogirt zu achten, in welchen gegenwärtig andere Verfügung erfolgt.

Digitized by Google

2) Der innerhalb des Herzogthums selbst im gemeinen Kauf und Lauf Statt findende verschiedene Geldcours, welcher leicht dazu veranlassen kann, Contracte in einem andern, als dem mandatmäßigen Fuße abzuschließen, ohne dabey eine gesetzwidrige Handlung zu intendiren, haben Uns veranlaßt, die Bestimmung des Mandats vom 26. November 1773, nach welchem dergleichen Contracte, wenn sie nach einem andern Maßstabe, als dem der Valvations-Tabellen gerechnet sind, sub poena nullitatis verboten worden, wiederum aufzuheben und Ausstellung von Wechseln, so wie Abschließung von Contracten jeglicher Art, und die Annahme der letztern zur gerichtlichen und lehnherrlichen Confirmation zuzulassen, auch wenn sie eine Verpflichtung in einem andern, als dem mandatmäßigen, oder durch die Valvations-Tabelle bestimmten Maßstabe Zahlungen zu leisten enthalten.

3) Es sind aber bey gerichtlichen und lehnherrlichen Confirmationen solcher Contracte, die laudemia, Siegelgelder, Schreibegebühren und überhaupt alle dabey erwachsende Sporteln und gerichtliche Kosten nichts desto weniger, entweder in mandatmäßigem Gelde, oder nach den weiter unten folgenden Devalvations-Bestimmungen, in Preußischem Gelde, und zwar, in so weit sie mit dem Contract-Quanto in einem gesetzlichen Verhältnisse stehen, mittelst Reduction desselben, auf mandatmäßiges Geld, oder Preußische Münzsorten, zu bezahlen.

4) Das Königl. Preußische Silbergeld wird, so weit es in öffentlichen Cassen zulässig, in folgende zwey Haupt-Classen gebracht:

a) Grobcurrant, enthaltend die Stücken bis zu den $\frac{1}{4}$ incl.

b) $\frac{1}{8}$ Stücke.

Geringere Sorten, als die Königl. Preußischen Vier-Groschen-Stücke, werden durchaus nicht angenommen.

5) Grobcurrant wird in den öffentlichen Cassen zu 22 Gr. 6 Pf. der Thaler, $\frac{1}{8}$ Stücke zu 22 Gr. der Thaler angenommen.

6) Die gleiche Werthbestimmung für das Preußische Geld, und zwar nach der Wahl des zur Abentrichtung Verbundenen, findet auch für alle solche Abentrichtungen Statt, welche zeither unter dem Namen Geschoß, Bürgergelder, Lehn- und Siegelgelder, Schreibe-Schilling, Strafgelder, Gerichts-Beysitzer- und Frohngebühren, überhaupt aber unter einem Namen und Titel, welchen sie wollen, an Kämmerey-, andere Communal- und Patrimonialgerichtscassen, so wie an richterlichen Gebühren und Sporteln, und in den in der gerichtlichen und Advocaten-Tax-Ordnung mit Mehrerem enthaltenen

Digitized by Google

Ansätzen, in mandatmäßigen Münzsorten zeither zu entrichten gewesen sind, in so fern nicht ein besonderer Receß, oder rechtsbegründetes Herkommen, diesfalls etwas anderes bestimmen.

7) In Fällen, wo durch eine Schuldverschreibung, oder einen Vertrag eine gewisse Gattung von mandatmäßigem Gelde bestimmt worden, ist dieselbe dem Gläubiger, in Ansehung des Hauptstammes und der Zinsen, schlechterdings zu leisten, es mag jedoch derselbe, nach seinem Willen, an dessen Statt Preußische Münzsorten nach der Reduction annehmen, oder auch sich darüber mit dem Zahler auf andere Weise vereinigen.

8) Bey eintretenden solchen Münzveränderungen, durch welche eine zeither mandatmäßige Münzsorte außer Circulation zu kommen anfängt, oder ihren zeitherigen äußern Werth durchaus verändert, verbleibt es bey den hierüber einschlagenden gemeinrechtlichen Bestimmungen.

9) Wo keine besondere Gattung mandatmäßigen Geldes bestimmt worden, sondern die Versprechung nur überhaupt auf mandatmäßiges Geld lautet, kann der Schuldner, nach seiner Wahl, dafür Preußisches Geld, nach den obigen Reductions-Bestimmungen, bezahlen, und ist der Gläubiger solches anzunehmen gehalten.

10) Bey solchen Contracten, in Kraft deren eine gewisse Zahlung zu leisten ist, ohne daß die Münzsorte überhaupt bestimmt wäre, wird die Leistung derselben jederzeit als in mandatmäßigem Gelde, oder nach dem Willen des Schuldners, in Preußischem Gelde, nach dessen vorbestimmter Reduction, zu leisten angenommen.

11) Da ein Gesetz überhaupt keine rückwirkende Kraft haben kann, so treten auch die sub 7, 8 und 9 gegebenen Bestimmungen erst von Emanirung gegenwärtigen Edicts ein, und es sind alle früher abgeschlossenen Contracte nach den ältern landesgesetzlichen, oder gemeinrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen, eben so, wie die sub 4, 5 und 6 gegebenen Verordnungen nicht auf diejenigen Zahlungen wirken können, mit welchen die Debenten in Rest verblieben sind.

12) Die Herzogl. Sachsen-Gothaischen und Königlich-Sächsischen $\frac{1}{24}$ werden hinkünftig bey den öffentlichen Cassen und in denjenigen Zahlungen, welche öffentlichen Abgabenentrichtungen, nach den sub b. mit mehrerem Geordneten, gleichgestellt sind, höher nicht als zu $5\frac{1}{2}$ Pf., und auch zu diesem Werthe in einer größeren, als der Ausgleichungs-Summe bis zu 2 Gr. nicht angenommen, so wie denn alle übrige Gattungen von $\frac{1}{24}$ Stücken überhaupt nicht angenommen werden.

Digitized by Google

13) Königl. Sächsische Achter und Dreyer, so wie das Kupfergeld, sollen bey öffentlichen und denselben, nach dem sub 6 Geordneten, gleichgestellten Cassen überhaupt nicht angenommen werden, ausgenommen wo die Zuzahlung von letzterm bey einer mindern, als $\frac{1}{20}$, nach der Reduction, betragenden Post nothwendig wird.

14) In allen Geschäften des gemeinen Handels und Wandels wird es bey dem gewöhnlichen Geldcours, den örtlichen Verhältnissen und dem, was Zeit und Umstände hierunter mit sich bringen, lediglich belassen.

Urkundlich ist dieses Mandat von Uns eigenhändig vollzogen, mit Unserm Herzogl. Insiegel bekräftigt und durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen befohlen worden.

Altenburg, den 9. April 1821.

(L. S.) August, H. z. S. G. u. A.

Digitized by Google

11. Nachtrag

zu dem wegen des Viehhaltens unterm 11. May 1808 emanirten Erläuterungs-Mandate.

vom 14ten April 1821.

Demnach Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, auf dahin geschehenen landschaftlichen Antrag am vorgewesenen Deputations-Tage, in Ansehung des Ziegenhaltens, da solches, wenn nicht der Besitz zureichenden tragbaren Landes dazu vorhanden ist, auf mancherley Weise schädlich wird, eine gesetzliche Vorschrift zu ertheilen und daher, als Nachtrag zu dem wegen des Viehhaltens unterm 11. May 1808 emanirten und in Nr. 36. des hiesigen Intelligenzblattes eingeschärften Erläuterungs-Mandate, zu verordnen die Entschließung gefaßt haben:

> daß auf einen, eigenthümlich besessen werdenden, oder zu benutzenden tragbaren halben Acker Land, mit Einschluß des Grasegartens, den Acker zu 200 zehnelligen □Ruthen gerechnet, nur eine Ziege soll gehalten werden dürfen;

als wird solches zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 14. April 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

12. Verordnung der Cammer,

wodurch die Verordnung, daß der Gleits-Zettel jedesmal von dem das Geschirr Führenden vorgezeigt werden müsse, eingeschärft wird.

vom 26sten April 1821.

Da zur Anzeige gekommen, daß zuweilen Geschirre, besonders hiesiger Fuhrleute, von den Herzogl. Gleits-Inspectoren auf den Straßen ohne Gleits-Zettel betroffen worden sind, und die Fuhrleute sich damit zu entschuldigen gesucht haben, daß sie das Gleite zwar gehörig entrichtet, die Zettel aber zurückgelassen hätten; so wird zu Abstellung dieses Mißbrauchs die Vorschrift der Gleits-Ordnung, daß der Gleits-Zettel jedesmal von dem das Geschirr Führenden vorgezeigt werden müsse, von neuem eingeschärft, und zugleich bemerklich gemacht, daß alle diejenigen, welche dieser Vorschrift nicht nachkommen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen deßhalb Aufenthalt und Kosten verursacht werden, indem die Herzogl. Gleits-Officianten angewiesen worden sind, in einem solchen Falle, wo die Zettel beym Geschirr fehlen, die Bezahlung des Gleites aber behauptet wird, die Geschirre so lange anhalten zu lassen, bis die wirkliche frühere Entrichtung des Gleits durch Beybringung der erhaltenen Zettel gehörig erwiesen ist.

Altenburg, den 26. April 1821.

Herzogl. Sächs. zur Cammer verordnete Präsident, Vice-Präsident, Räthe und Assessor das.

Friedrich von Stutterheim.

Digitized by Google

13. Nachtrag

zu dem am 6. Sept. 1816 über das Forum für die beym Herzogl. Militär vorkommenden peinlichen Untersuchungen erlassenen Regulativ.

vom 28sten April 1821.

Es haben Se. Herzogl. Durchlaucht, Unser gnädigster Herr, nach einem unter dem 2. dieses Monats erlassenen höchsten Rescripte, die höchste Entschließung gefaßt, die durch den §. 1. des am 6. Sept. 1816 über das Forum für die bey Höchstdero Militär vorkommenden peinlichen Untersuchungen erlassenen Regulativs, ingleichen durch das Erläuterungs-Rescript vom 5. August 1817 festgesetzte Competenz der Civil-Obrigkeiten zur Verhaftung und Einleitung der Untersuchung wider eine Militärperson, auf alle diejenigen Fälle auszudehnen, wo von einer solchen ein, nach den Landesgesetzen mit Prangerstellung verpöntes Verbrechen begangen würde, dergestalt, daß bey solchen, den Thäter zur Prangerstellung qualificirenden Verbrechen alles dasjenige Statt finden und beobachtet werden soll, was der gedachte §. 1. des Regulativs, so wie solcher durch das gleichfalls erwähnte Erläuterungs-Rescript declarirt worden, in Ansehung der eine Lebens- oder langwierige Zuchthausstrafe nach sich ziehenden Verbrechen bestimmt.

Indem nun Herzogl. Landes-Regierung den sämmtlichen Unter-Obrigkeiten des Herzogthums Altenburg dieses hiermit bekannt macht, so werden dieselben zugleich angewiesen, solchem nachzukommen.

Altenburg, den 28sten April 1821.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

Digitized by Google

14. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

einige Zusätze und Erläuterungen des Conscriptions-Patents vom 6. März 1820 betreffend.

vom 9ten May 1821.

Es haben die zum dießjährigen Deputationstage versammelt gewesenen getreuen Landes-Deputirten des hiesigen Herzogthums, in Bezug auf das Militärwesen des hiesigen Landes, unter andern auch folgende Anträge gethan:

1) daß von der Gesammtzahl des neu zu organisirenden Militärs an 1857 Mann im Herzogthume Altenburg künftig immer ein besonderes Bataillon von 1000 Mann, theils aus Linien-Soldaten, theils aus freywilligen Jägern bestehend, aufgestellt werden und alle Rekruten-Abgabe von hier nach Gotha aufhören möchte; daher auch
2) in Gemäßheit dieser isolirten Bataillonsaufstellung der 21. §. des höchsten Conscriptions-Patents vom 6. März 1820 dahin modificirt würde:
3) daß das für das hiesige Linien-Militär bestimmt gewesene Längenmaß von fünf Fuß auf fünf Fuß zwey Zoll erhöht würde, und daß
4) die wegen der Militär-Stellvertretung bestehenden gesetzlichen Vorschriften dahin abgeändert würden, daß Jeder, welcher seine Militär-Verbindlichkeit durch einen Stellvertreter zu erfüllen wünscht, außer der Herbeyschaffung eines tauglichen Mannes, welcher von den ihm für die Stellvertretung bewilligten Handgeldern, theils zu Sicherstellung der Casse für die Montirungsstücke, theils zu einiger Sicherstellung desjenigen, für welchen er eintritt, 40 Thlr. zur Kriegscasse bis zu seiner Wiederentlassung aus dem Dienste auszuzahlen hat, zu Erlegung einer Summe von Zwey hundert Rthlrn. an hiesige Obersteuercasse verbindlich seyn müßte.

Da nun Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, diese sämmtlichen landschaftlichen Anträge nicht nur bereits in den ertheilten höchsten Deputationstags-Abschiedsresolutionen, sondern auch noch besonders durch gnädigstes Rescript vom 24. April d. J. zu genehmigen und hierüber eine öffentliche Bekanntmachung ergehen zu lassen anzubefehlen huldreichst geruhet haben; als wird dem höchsten Befehle zu Folge solches andurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

Sign. Altenburg, den 9. May 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

15. Nachtrag

zu der Verordnung vom 10. Julius 1802, das Hausiren betreffend.

vom 20sten Junius 1821.

Es haben Se., Unsers gnädigst regierenden Herrn Herzogs August Hochfürstl. Durchlaucht, in Genehmigung des Antrages Höchstihrer getreuen Stände, beschlossen, die unterm 10. Julius 1802 erlassene Circular-Verordnung, das Hausiren auf dem Lande betreffend, unter Beybehaltung aller übrigen, in derselben enthaltenen Vorschriften im 3. §pho derselben, welcher die Bestrafung der Contravenienten insonderheit betrifft, dahin zu verschärfen:

„daß Contravenienten, welche mit andern, als den sub §pho 2. der Circular-Verordnung, das Hausiren betr., nachgelassenen Artikeln allein, oder mit diesen zugleich, oder auch, so viel die Tyroler und Steiermärker Eisenhändler anlangt, zu einer andern, als der nachgelassenen Zeit hausiren gehen, sie mögen In- oder Ausländer seyn, nach vorgängiger Untersuchung, welche einer jeden Erbgerichts-Obrigkeit des Orts, in dem der Contravenient angehalten worden, zusteht, jederzeit und unabbittlich mit Confiscation der verbotswidrig geführten Waare bestraft werden und von diesen confiscirten Waaren ⅓ dem Denuncianten, ⅔ aber der untersuchenden Behörde zufallen solle."

Höchstem Befehle gemäß wird diese Erläuterung obangezogener Circular-Verordnung hiermit zu männiglicher Wissenschaft gebracht, deren Nachachtung sämmtlichen Unter-Obrigkeiten hiesigen Herzogthums anbefohlen, und sie, dieselbe, eintretenden Falles, allenthalben zu vollstrecken hiermit angewiesen.

Altenburg, den 20. Junius 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

16. Verordnung der Landes-Regierung,

die genauere Fertigung der Conscriptions-Listen betreffend.

vom 25sten Junius 1821.

Bey der vor Kurzem in dem hiesigen Herzogthume vorgewesenen Rekruten-Aushebung ist bemerkt worden, daß mehrere Unter-Obrigkeiten zwar den Tag der Geburt der Conscriptionspflichtigen nach den erhaltenen Auszügen aus den Kirchenbüchern in die Conscriptions-Listen eingetragen, jedoch aber die Einziehung der sonst noch erforderlichen Erkundigung über die Verhältnisse dieser Conscriptionspflichtigen gänzlich unterlassen gehabt haben, woraus die Folge entstanden ist, daß eine ziemliche Anzahl derselben in die Conscriptions-Listen gekommen, welche längstens gestorben waren, oder von denen doch bey einer desfallsigen Nachfrage, wiewohl ohne Nachweisung, zu deren Erfordern im Augenblick der Ausloosung die Zeit zu kurz war, behauptet wurde, daß sie sich nicht mehr am Leben befänden.

Um nun diesem Mangel, welcher nicht nur zu einer Verweitläufigung des Geschäftes der Ausloosung Anlaß gibt, sondern auch eine Ungewißheit, ob auch wirklich alle in einem Jahre zu der Ausloosung zu ziehenden Subjecte beygezogen worden, verursacht, für die Zukunft abgeholfen zu sehen, so werden von Herzogl. Sächs. Landes-Regierung hier sämmtliche Unter-Obrigkeiten des hiesigen Herzogthums andurch angewiesen, vor der Fertigung der Conscriptions-listen, nach Empfang der Verzeichnisse über die conscriptionsfähige Mannschaft, zuförderst rücksichtlich dieser Mannschaft durch Communication mit den Ortsgeistlichen sowohl, als durch Vernehmung der Ortsgerichtspersonen und sonst allenthalben die behufigen Nachrichten einzuziehen.

Geschehen Altenburg, den 25. Junius 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

17. Bekanntmachung der Landes-Regierung,
einen Nachtrag zu dem Conscriptions-Patent vom 6. März 1820 betr.

vom 27sten Junius 1821.

Von Herzogl. Sächs. Landes-Regierung allhier wird, in Gemäßheit höchster Entschließung, hiermit bekannt gemacht, daß der Inhalt des §. 11. des Conscriptions-Patents vom 6. März 1820, jedoch unter den im §. 10. enthaltenen Bestimmungen, dahin authentisch ausgedehnt seyn solle, daß solche Conscribirte, welche eine frühere Ausloosungsnummer gegen eine spätere vertauschen, zur Erlegung der gewöhnlichen Caution von Vierzig Reichsthalern sächs. bey der Kriegscasse verpflichtet seyn sollen.

Altenburg, den 27. Junius 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

---

18. Verordnung des Consistorii,
die genauere Revision der Conscriptions-Listen betreffend.

vom 3ten Julius 1821.

Auf eine Mittheilung Herzogl. Landes-Regierung hier werden die Pfarrer des hiesigen Herzogthums somit erinnert, künftig die Conscriptions-Listen nach Vorschrift des §. 14. des höchsten Conscriptions-Patents möglichst zu berichtigen, namentlich, wenn ihnen davon, daß ein Conscriptionspflichtiger verstorben, amtlich oder sonst Kenntniß beywohnt, die erforderliche Vormerkung nicht zu unterlassen, auf Verlangen auch den Unter-Obrigkeiten jede etwa wünschenswerthe Auskunft, die ihnen zu Gebote steht, an die Hand zu geben. Eine Besprechung mit den Ortsgerichtspersonen und den nächsten Angehörigen wird die behufige Nachricht leicht gewähren.

Gegeben zu Altenburg, den 3. Julius 1821.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.
H. F. Freyherr von Ende.

Digitized by Google

19. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

einen Nachtrag zu dem Conscriptions-Patent vom 6. März 1820 betr.

vom 4ten August 1821.

Demnach der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr August, Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Unser gnädigster Fürst und Herr, den §. 12. des Conscriptions-Patents vom 6. März 1820, vermöge dessen die ergriffenen ungehorsamen Conscribirten mit der unmittelbaren Einstellung oder doppelten Dienstzeit bestraft werden sollen, zu Aufrechthaltung des Gesetzes Grundes und zu Vorbeugung von Mißdeutungen, mittelst höchsten Postscripts vom 27. v. M., dahin authentisch zu erklären beschlossen haben, daß die Dienstzeit aller ungehorsamen Conscribirten, sie mögen mit einer einfachen von vier Jahren bey der Linie und zwey Jahren bey der Reserve, oder einer doppelten von acht Jahren bey der Linie und vier Jahren bey der Reserve belegt werden, erst von dem Tage ihres wirklichen Eintritts in das Linien-Bataillon ihren Anfang nehmen und folglich alles dasjenige, was im §. 5. des Patents enthalten ist, daß nehmlich die Dienstzeit bey der Landwehr und jetzt bey der Reserve sich mit dem Antritte des 28sten Jahres endige, einzig nur solchen Conscribirten zukommen soll, welche ihrer Militärpflicht gehörig nachgekommen sind, keinesweges aber solchen, welche sich durch Ungehorsam einer dergleichen Vergünstigung verlustig gemacht haben, als wird dieses, in Gemäßheit jenes höchsten Postscripts, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 4. August 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

20. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch die Dispositionen des wegen der Sonntagsfeyer unterm 29. September 1809 erlassenen Mandats eingeschärft werden.

vom 13ten August 1821.

Es ist mißfällig wahrzunehmen gewesen, ja auch selbst zur Anzeige gekommen, daß von den Unter-Behörden nicht allenthalben der Disposition des wegen der Sonntagsfeyer unterm 29. Sept. 1809 erlassenen Mandats, ungeachtet dessen bereits unterm 15. Jan. 1812 geschehener Einschärfung, in Bezug auf das Tanzhalten genau nachgegangen worden, und daß dieselben jene Erlaubniß des Tanzhaltens, dieser gesetzlichen Anordnung zuwider, entweder an andern, als dem 1sten Sonntage im Monate, ertheilt haben, oder auch, wenn hier und da von den Schenkwirthen an andern Sonntagen Tanz gehalten worden, solches gewissermaßen connivendo haben geschehen lassen.

Herzogl. Landes-Regierung sieht sich daher veranlaßt, in Beziehung auf das bereits unterm 15. Jan. 1812 erlassene Circular, das gedachte höchste Mandat vom 29. Sept. 1809 hiermit anderweit einzuschärfen und sämmtlichen Unter-Obrigkeiten zur Pflicht zu machen, bey eigener Verantwortung die darin enthaltenen Vorschriften, bey Ertheilung zum Tanzhalten, immer genau im Auge zu behalten.

Altenburg, den 13. August 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

21. Verordnung der Landes-Regierung,

die Einsendung der Receptions-Gebühren von den in das Altenb. Zuchthaus einzuliefernden Sträflingen an das hiesige Kreis-Amt betreffend.

vom 27sten August 1821.

Es ist zu bemerken gewesen, daß von den in das hiesige Zucht- und Arbeitshaus eingelieferten Sträflingen die geordneten Receptions-Gebühren nur selten entrichtet worden sind. Herzogl. Landes-Regierung findet sich daher veranlaßt, sämmtlichen Behörden hiermit aufzugeben, bey Einlieferung eines Sträflings in gedachte Anstalt die von diesem zu entrichtenden Receptions-Gebühren, an Einen Thaler Conventions-Geld, an das hiesige Kreis-Amt mit einzusenden, oder demselben anzuzeigen, daß der Sträfling selbige zu bezahlen außer Stand sey.

Sign. Altenburg, den 27. August 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

22. Verordnung der Cammer,

die Abgabe vom Kirschsaft und allem inländischen Kunstwein betreffend.

vom 1sten September 1821.

Nach einer bereits früher ergangenen Verfügung wird von dem im hiesigen Amte bereiteten Kirschsafte, so wie überhaupt von allem inländischen Kunstweine, welcher zum Verkauf bestimmt ist, vom Eimer, im Verhältniß der Abgabe vom hiesigen Landweine,

Fünf Groschen zur Tranksteuer und
Vier Groschen zum Impost

entrichtet.

Nachdem aber zur Anzeige gekommen, daß dergleichen Kunstwein und Kirschsaft auch in den andern Aemtern des hiesigen Herzogthums gefertigt werden; so wird obige Verfügung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit nicht nur sämmtliche Tranksteuer-Inspectoren und Zehendmeister, sondern auch alle diejenigen, welche Kirschsaft oder eine andere Art von Kunstwein zum Verkauf fertigen, sich hiernach achten und die davon zu entrichtenden herrschaftlichen Gefälle dem gemäß berichtigen können.

Altenburg, den 1. September 1821.

H. S. z. C. v. P., V. P. R. und A.
Friedrich von Stutterheim.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1821.

---

23. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

einen Nachtrag zu der wegen Befestigung der Langholzbohlen- und Bretflosse an den Ufern der Saale ergangenen Circular-Verordnung vom 19. April 1819 betreffend.

vom 8ten September 1821.

In der wegen Befestigung der Langholzbohlen- und Bretflosse an den Ufern der Saale ergangenen Circular-Verordnung vom 19. April 1819 ist die eine Hälfte der für jedes vorschriftswidrig befestigte Floß bestimmten Strafe von Zwanzig Thalern dem Denuncianten überlassen worden, über die andere Hälfte dieser Strafe aber sowohl in jener Circular-Verordnung, als in der unterm 1. September 1819 in gleichem Bezug wieder ergangenen die Disposition vorbehalten geblieben.

Nachdem nun aber Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, durch höchstes Postscript vom 31. des vorigen Monats annoch dahin zu bestimmen geruhet haben, daß diese Strafgelder-Hälfte in Höchstdero Saalenfloß-Casse zu Cahla einfließen soll; als wird solches zur Nachachtung der betreffenden Unter-Obrigkeiten andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 8. September 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

24. Verordnung des Consistorii,

die Vollstreckung der von demselben verhängten Gefängnißstrafen betreffend.

vom 11ten September 1821.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß einige Unter-Obrigkeiten hiesiger Lande bey dem Vollzuge der von der unterzeichneten Behörde verhängten Gefängnißstrafen nicht immer mit der erforderlichen Strenge und Achtsamkeit zu Werke gegangen sind; so werden solche zur genauern Erfüllung der betreffenden Verfügung, zur Aufsichtsführung über die Gerichtsdiener in vorkommenden Fällen und zur Vermeidung unzeitiger und unbefugter Nachsicht mit dem Bemerken audurch aufgefordert, daß Entgegenhandlungen unnachsichtlich werden geahndet werden.

Signirt zu Altenburg, den 11. September 1821.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.
H. F. Freyherr von Ende.

---

25. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

bey wem sich diejenigen zu melden haben, die in das Corps der freywilligen Jäger treten wollen.

vom 17ten September 1821.

Demnach der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr August, Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, mittelst höchsten Rescripts vom 31. vorigen Monats, gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß diejenigen, welche in Zukunft in das Corps der reywilligen Jäger eintreten wollen, sich entweder bey den bereits ernannten Commissarien, dem Cammerherrn und Regierungsrath von der Gabelenz hier und dem Cammerherrn und Oberforstmeister von Schwarzenfels auf und zu Altenberga, oder bey den betreffenden Justizämtern des hiesigen Herzogthums, oder auch bey dem Commandeur des Bataillons Altenburg, dem Obristen Wagner hieselbst, melden sollen; als wird dieses, in Gemäßheit jenes höchsten Rescripts, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Altenburg, den 17. September 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

26. Warnung der Landes-Regierung,

an etwaigen Versuchen zum heimlichen Einbringen zollbarer Waaren in das Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen Theil zu nehmen.

vom 26sten September 1821.

Dem sichern Vernehmen nach sollen auf den nahe gelegenen Grenzen des Königlich Preußischen Herzogthums Sachsen mehrfache Versuche zum heimlichen Einbringen zollbarer Waaren zu Umgehung der gesetzlichen Abentrichtungen gemacht worden und dabey unangenehme Auftritte, auch wohl gar Gewaltthätigkeiten vorgekommen seyn. Ob nun wohl Herzogl. Landes-Regierung von sämmtlichen Bewohnern hiesiger Lande sich versichert, daß sie zu dergleichen strafwürdigen und gefährlichen Unternehmungen in keinem Wege die Hand bieten und noch weniger thätig daran Antheil nehmen werden; so fühlt sich dieselbe gleichwohl veranlaßt, die Unterthanen vor allen dergleichen Vorschritten um so dringlicher zu verwarnen, als es sich außerdem dieselben selbst beyzumessen haben, wenn sie in die größten Unannehmlichkeiten verwickelt und nach Befinden in Bestrafung gezogen werden.

Altenburg, den 26. September 1821.

Herzogl. Sächs. Landes-Regierung das.

Digitized by Google

27. Bekanntmachung der Cammer,

den 16ten und 22sten Artikel der allgemeinen Grundsätze der Gleitsentrichtung in der Gleits-Ordnung vom 20. November 1818 betreffend.

vom 11ten October 1821.

Nachdem in den Königlich Sächsischen und Fürstlich Reußischen Gleitsstellen Gleite von hiesigen Herzogl. Dienern, Rittergutsbesitzern und Geistlichen, sie mögen mit eigenem Geschirr oder Lohnfuhren reisen, erhoben wird; so ist die früherhin den jenseitigen Beamten, Rittergutsbesitzern und Geistlichen in sämmtlichen Gleitsstellen des hiesigen Herzogthums zugestandene Befreyung von Entrichtung des Gleites, dem 16ten und 22sten Artikel der allgemeinen Grundsätze der Gleitsentrichtung in der erlassenen neuen Gleits-Ordnung gemäß, durch bereits früher erlassene Verordnungen aufgehoben worden.

Wegen der hierüber aber bey mehreren Gleitsstellen vorgekommenen Irrungen und der dadurch veranlaßten Anfragen sieht man sich genöthigt, auf obige Verfügung hier nochmals aufmerksam zu machen.

Altenburg, am 11. October 1821.

Herzogl. Sächs. zur Cammer verordnete Präsident, Vice-Präsident, Räthe und Assessor das.
Friedrich von Stutterheim.

Digitized by Google

28. Verordnung der Landes-Regierung,

wodurch das Hausiren mit Südfrüchten an Citronen, Pomeranzen u. s. w. fremden Handelsleuten untersagt wird.

vom 8ten November 1821.

Da es nicht selten vorgekommen ist, daß das Publicum durch fremde Citronenhändler aus Tyrol und Italien, welche ihre Waaren in der Stadt und auf dem Lande hausiren getragen, durch schlechte oder falsche Qualität der verkauften Südfrüchte an Citronen, Pomeranzen ꝛc. bevortheilt und hintergangen worden; so findet Herzogl. Landes-Regierung sich bewogen, das Hausiren mit diesen Gegenständen den fremden Handelsleuten bis auf weiteres gänzlich zu untersagen. Indem solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich alle obrigkeitliche Behörden angewiesen, den fremden Citronenhändlern die Ertheilung eines Hausirzettels nicht zu gewähren, wie denn auch die Gendarmerie und andere, mit der Polizeyaufsicht beauftragte Personen darauf zu sehen haben, daß dieses Hausiren weder in der Stadt, noch auf dem Lande gegen diese Anordnung nicht etwa heimlich geschehen möge.

Dagegen es in Absicht auf das Hausiren von Inländern mit dergleichen, als einen Theil der sogenannten bürgerlichen Nahrung ausmachend, bey der zeitherigen Verfassung sein ungeändertes Bewenden behält.

Sign. Altenburg, den 8. November 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

29. Bekanntmachung der Landes-Regierung,

die zwischen dem Herzogl. Sächs. geheimen Ministerium zu Gotha und den Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen geheimen Consilium wegen wechselseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Criminalsachen geschlossene Convention betreffend.

vom 17ten November 1821.

Es haben Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, Sich bewogen gefunden, Höchstdero geheimes Ministerium zu Gotha zu ermächtigen, wegen wechselseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Criminalsachen mit dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen geheimen Consilium eine Convention abzuschließen, welche folgenden Inhalts ist:

Nachdem die Herzogl. Sachsen-Gotha und Altenburgische Regierung mit der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen Regierung dahin überein gekommen ist, die gegenseitige Kostenvergütung in Criminal-Untersuchungssachen aufzuheben; so erklären gedachte beyde Regierungen Folgendes:

1) In allen Fällen, wo Delinquenten von einer Herzogl. Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Criminal-Justizbehörde an eine Fürstl. Schwarzburg-Sondershausische Criminal-Justizbehörde, oder von dieser an jene, nach vorgängiger Requisition, ausgeliefert werden, sind nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämmtlichen, nach der bey dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichts-Gebühren dem letztern aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn solches dazu hinreicht, zu entrichten.

Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen; so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem ersten lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Verhaftmachung und die Unterhaltung des Delinquenten bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

2) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Abhörung oder Sistirung von Zeugen oder anderer Personen, ingleichen auf die Mittheilung von einzuziehenden Erkundigungen und Nachrichten ankommt.

3) Zu Entscheidung der Frage, ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung der Gerichts-Gebühren besitze, oder nicht, soll in

Digitized by Google

beyderseitigen Landen nichts weiteres, als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte der Delinquent seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beytreibung der Kosten dort mit Schwierigkeit verbunden seyn; so wird es angesehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

4) Den bey Criminalunterſuchungen zu ſiſtirenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen ſollen die Reiſe- und Zehrungskoſten, nebſt der wegen ihrer Verſäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren vom requirirten Gerichte geſchehenen Verzeichnung, bey erfolgter wirklicher Siſtirung vom requirirenden Gerichte ſofort verabreicht werden. Sofern ſie deswegen eines Vorſchuſſes bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslagen davon übernehmen, es ſoll ſelbige jedoch vom requrirenden Gerichte auf die erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gerichte ungeſäumt wieder erſtattet werden.

5) Gegenwärtige, im Namen Seiner Durchlaucht, des Herzogs von Sachſen-Gotha und Altenburg, und Seiner Durchlaucht, des Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen zweymal gleichlautend ausgefertigte und von den reſpectiven Miniſterien unterzeichnete Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den geſammten beyderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geſchehen Gotha, den 9. November 1821.

(L. S.) Herzoglich Sächſiſches geheimes Miniſterium.
von der Becke.

Da nun Höchſtgedacht Se. Herzogl. Durchlaucht Höchſtdero hieſiger Landes-Regierung durch höchſtes Reſcript vom 9. d. M. zugleich den gnädigſten Befehl ertheilt haben, die getroffene Convention zur Publication zu bringen, welche denn auch Fürſtl. Schwarzburgiſcher Seits verfügt werden wird; als wird eingangsgedachte Convention in Bezug auf wechſelſeitige Koſtenaufhebung in Criminalfällen zwiſchen den Herzogl. Sachſen-Gotha- und Altenburgiſchen und den Fürſtl. Schwarzburg-Sondershauſiſchen Landen zur Nachachtung ſämmtlicher Unter-Obrigkeiten des hieſigen Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sign. Altenburg, den 17. November 1821.

Herzogl. Sächſ. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe daſ.

Digitized by Google

30. Mandat

wegen Zulassung der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder zur Ritterlehnsfolge.

vom 26sten November 1821.

Von Gottes Gnaden Wir, August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Es ist bisher verschiedentlich darüber Zweifel entstanden, ob Kinder, die außer der Ehe erzeugt, jedoch durch eine nachher unter ihren Aeltern vollzogene Heirath legitimirt worden, zur Lehnsfolge zuzulassen seyen? indem hierunter die Meinungen der Rechtslehrer getheilt sind, und in Unserm Herzogthum Altenburg eine sich deßhalb bestimmt aussprechende gesetzliche Verordnung nicht vorhanden ist.

Um diesen Zweifel zu heben, und zugleich Unsern Vasallen einen neuen Beweis Unserer Milde in Ansehung Unserer lehnsherrlichen Zuständigkeiten zu geben, haben Wir, nach zuvor vernommenem gutachtlichen Einrathen Unserer getreuen Landschaft, für nöthig erachtet, hierüber Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die durch eine nachfolgende Heirath legitimirten unehelichen Kinder (Mantelkinder) sind hinkünftig, hinsichtlich der Succession in die Lehngüter und Lehnstämme, den in vollgültiger Ehe erzeugten Kindern völlig gleich zu achten.

§. 2.

Es wird daher kein Unterschied gemacht, ob die Mantelkinder aus gemeiner Schwächung, aus einer an sich ungültigen Ehe, oder aus Ehebruch, oder Blutschande entsprossen sind, sobald nur, was die beyden letzten Fälle anbelangt, deren Aeltern zu Vollziehung ihrer Ehe auf gebührende Weise Dispensation ausgewirkt haben.

Digitized by Google

§. 3.

Den Brautkindern, ingleichen den adoptirten und durch landesherrliche Gnnst legitimirten Kindern steht dagegen kein Recht auf die Lehnsfolge zu.

§. 4.

Den Mantelkindern erwächst die Fähigkeit zur Lehnsfolge allererst mit dem Trauungsact ihrer Aeltern, und geht, in so fern sie vor dieser Trauung verstorben seyn sollten, auf ihre aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder über. Es stehen sonach die Mantelkinder, oder deren nachgelassene legitime Kinder, in allen Fällen, wo unter ehelichen Descendenten mit der früheren Geburt (z. B. beym Majorat, oder Seniorat) gewisse Vorzüge verknüpft sind, den vor dem Trauungsact gebornen ehelichen Kindern ihres Vaters oder ihrer Mutter nach.

§. 5.

Die Erbfolge der Mantelkinder in Lehngüther und Lehnstämme ist selbst dann begründet, wenn die Lehnbriefe, oder Familienverträge ausdrücklich auf ehelich Geborne gestellt sind.

§. 6.

Um jedoch dem Gesetz keine rückwirkende Kraft zu verleihen, gilt die gleich vorhergehende Bestimmung in Ansehung derjenigen Lehen, wo die Lehnbriefe, oder Familienverträge ausdrücklich auf ehelich Geborne lauten, nur unbeschadet der Rechte der bey Promulgation dieses Gesetzes schon vorhandenen Lehnsfolger und deren Descendenz, mithin blos gegen die erst nach der Bekanntmachung geboren werdenden Nachkommen der Vasallen und Mitbelehnten.

§. 7.

Es bleibt daher, was solche Lehen anbetrifft, allen zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes aus rechter Ehe schon gebornen Lehnsfolgern und Mitbelehnten ihr Vorzugsrecht vor den etwa vorhandenen, oder inmittelst legitimirt werdenden Mantelkindern des letzten Besitzers, oder der Mitbelehnten andurch vorbehalten, in so fern sie nicht auf selbiges Verzicht leisten, oder bereits geleistet haben, oder das concurrirende Mantelkind rechtlich auszuführen vermöchte, daß demselben in dem gegebenen Falle, ohne Rücksicht auf gegenwärtiges Gesetz, schon nach der bisher befolgten Lehnsfolge-Ordnung die Succession zustände.

Digitized by Google

§. 8.

Mantelkinder, welche in solchen Lehen, nach dereinstigem Abgange der mit ihnen concurrirenden, vor der Gesetzespromulgation aus rechter Ehe gebornen Descendenz des letzten Besitzers, oder Mitbelehnten, zur Lehnsfolge gelangen wollen, sind verbunden, in gehöriger Frist die gesammte Hand wegen der von ihren Aeltern besessenen Lehen, oder doch wegen der denselben hieran zugestandenen Mitbelehnschaft zu suchen, auch solche von Fällen zu Fällen zu befolgen.

§. 9.

In allen den Fällen, wo die Clausel der ehelich Gebornen in den Lehnbriefen, oder in Familienverträgen nicht ausdrücklich vorkommt, sollen von nun an die durch nachher vollzogene gültige Ehe ihrer Aeltern legitimirten Kinder mit den selbst vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes gebornen Lehnsfolgern gleiche Rechte haben.

§. 10.

Zur Beseitigung jedes Mißbrauchs der gesetzlichen Zulassung der Mantelkinder zur Lehnsfolge ist in Fällen, wo diese Kinder nicht nach vorgängiger Zustimmung oder Bekenntniß des Vaters auf dessen eigenen Namen getauft sind, derselbe gehalten, binnen spätestens fünf Jahren von der Geburt, oder bey schon jetzt gebornen Kindern, von Zeit der Promulgation an gerechnet, die Vaterschaft vor einer beliebigen Justiz-Behörde mündlich oder mittelst besonderer, allenfalls auch verschlossener Urkunde, wiewohl immer auf eine solche Weise anzuerkennen, daß so wenig über die Person des Confitenten, als über die legale Form des Anerkenntnisses selbst ein Zweifel obwaltet. Es bleibt jedoch, dieses Anerkenntnisses unbeschadet, den übrigen Lehnsinteressenten die Führung eines Gegenbeweises unbenommen.

§. 11.

Ein späteres, oder blos außergerichtliches Anerkenntniß ist, dafern nicht, wie vorgedacht, gleich Anfangs das Kind auf des Vaters Namen getauft wurde, zur Begründung besagter Lehnsfolge nicht ausreichend, vielmehr ein besonderer Beweis der Kindschaft beyzubringen.

§. 12.

Familienverträge, fideicommissarische Institute und testamentarische Verfügungen, sie mögen zur Zeit bestehen, oder hinkünftig noch errichtet werden, welche die Mantel-

Digitized by Google

kinder von der Lehnsfolge ausdrücklich ausschließen, oder sie nur unter gewissen Beschränkungen anerkennen, werden, in so fern sie nur sonst die lehnrechtlichen Erfordernisse haben, durch gegenwärtiges Gesetz in keine Wege entkräftet, sondern bestehen auch ferner noch in ihrem ganzen Umfange.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Herzogl. Insiegel bekräftigt, auch durch den Druck zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung zu bringen befohlen.

Altenburg, den 26. November 1821.

(L. S.) August, H. z. S. G. u. A.

Digitized by Google

31. Verordnung der Landes-Regierung,

die Abgabe betreffend, welche diejenigen an die Armen-Haupt-Casse zu leisten haben, die zu einem Schmause, oder jeder außerordentlichen Volksbelustigung durch die Addreßblätter einladen.

vom 8ten December 1821.

Es haben Se. Durchlaucht, der gnädigst regierende Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, zu Folge desjenigen, was bey der neuerlichen Versammlung des Ausschusses der getreuen Landes-Deputation in Betreff der allzugroßen Frequenz öffentlicher Vergnügungen und der Nothwendigkeit, hierunter, zum Besten Ihrer getreuen Unterthanen, gewisse, genauere Beschränkungen festzusetzen, die höchste Entschließung gefaßt:

daß von jedem Schmause, oder jeder außerordentlichen Volksbelustigung, welche unter öffentlicher Einladung durch die Addreßblätter, worunter die hier, zu Cahla und Eisenberg zu verstehen sind, von Gastirungsberechtigten, oder in deren Auftrag veranstaltet wird, eine Abgabe von 2 Thlrn. wenn es in der Stadt, oder 1 Thlr. wenn es das Land betrifft zur Haupt-Armen-Casse entrichtet werde, und daß alle dergleichen Belustigungen, mit Inbegriff öffentlicher Armbrust-Vogelschießen, streng auf zwey Tage beschränkt seyn sollen.

Solches wird andurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, indem sämmtliche betreffende Unter-Obrigkeiten insonderheit angewiesen werden, die bey ihnen für Schmäuse, oder andere außerordentliche Volksbelustigungen, welche unter öffentlicher Einladung in den Addreßblättern hier, zu Cahla und Eisenberg veranstaltet werden, entrichtet werdenden Abgaben von resp. 2 und 1 Thlr. alljährlich zu Michaelis zur Haupt-Armen-Casse einzusenden.

Sign. Altenburg, den 8. December 1821.

Herzogl. Sächs. zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1821.

II. In alphabetischer Ordnung.

	Seitenzahl
A.	
Aufenthalts-Karten, deren Ertheilung	6
B.	
Bundes-Contingents-Reserve, deren Errichtung	4—5
Bretflosse, s. Flosse.	
C.	
Chausseegeld-Einnehmer sollen den mit Kutschwagen oder Chaisen an der Chausseegelder-Stätte Anhaltenden den Chaussee-Zettel an den Wagen bringen	5
Conscriptions-Listen, deren genauere Fertigung	19
— — deren genaue Revision	20
Conscriptions-Patent, Erläuterungen und Zusätze desselben vom 6. März 1820	17
— — Erläuterung desselben	20
— — Fernere Erläuterung	21
Criminal-Kosten, gegenseitige Befreyung, die zwischen dem Herzogl. Sächs. geheimen Ministerium zu Gotha und dem Fürstl. Schwarzburg-Sondershausischen geheimen Consilium dieserhalb geschlossene Convention	30—34
D. E. F.	
Feuer-Ordnung, Einschärfung derselben vom 7. März 1782 . . .	2
Flosse (Langholzbohlen und Bretflosse), Erläuterung der wegen Befestigung derselben an den Ufern der Saale ergangenen Circular-Verordnung vom 19. April 1819	25

Digitized by Google

	Seitenzahl
G.	
Gefängnißstrafen, bey Vollstreckung derselben soll streng und achtsam zu Werke gegangen werden	26
Gleits-Officianten, s. Gleits-Zettel.	
Gleits-Ordnung, Einschärfung des 16ten und 22sten Artikels der allgemeinen vom 20. Novbr. 1818	28
Gleits-Zettel sollen jedesmal von dem das Geschirr Führenden vorgezeigt werden	15
H.	
Hausiren, Erläuterung der unterm 10. Julius 1802 dieserhalb erlassenen Circular-Verordnung	18
— mit Südfrüchten an Citronen, Pomeranzen u. s. w. ist fremden Handelsleuten untersagt	29
Holzlesen in den herrschaftlichen Waldungen ist in den Monaten May und Junius eines jeden Jahres untersagt	8
Hunde, Einschärfung des Verbots wegen des Mitnehmens derselben in Feld und Holz	8
J.	
Jäger-Corps, freywillige, bey wem sich diejenigen, welche hierzu treten wollen, zu melden haben	26
Impost auf Kirschsaft und allen inländischen Kunstwein	24
K.	
Kirschsaft und Kunstwein, s. Impost und Trankſteuer.	
L.	
Landesbank, daß bey Zahlungen von derselben und an dieselbe nur nach vollen Groschen gerechnet werden soll	1
Langholzbohlen-Flosse, s. Flosse.	
M.	
Mantel-Kinder sind hinsichtlich der Successsion in die Lehngüther und Lehnstämme den in vollgültiger Ehe erzeugten Kindern gleich zu achten	30—35
Militär, Criminal-Gerichtsstand desselben	16

Digitized by Google

	Seitenzahl
Münz-Edict, Modification und Veränderung des unterm 27. Febr. 1764 erlassenen Reductions-Mandats, des unterm 3. März 1770 emanirten Münzvalvations-Mandats, so wie dessen unterm 26. Novbr. 1773 erfolgten Erläuterung .	10—13

N. O. P. Q. R.

Receptions-Gebühren, s. Zuchthaus.

S.

Saalen-Langholzflosse, s. Flosse.
Schmaus, s. Volksbelustigung.
Soldaten, s. Militär.
Sonntagsfeyer, Einschärfung des unterm 29. Septbr. 1809 erlassenen Mandats | 22
Sträflinge, s. Zuchthaus.

T.

Tanzhalten, bey der Ertheilung hierzu soll sich streng nach dem unterm 29. Sept. 1809 erlassenen Mandate gerichtet werden . . . . . | —
Torfasche, die Orts-Obrigkeiten und Polizey-Behörden sollen wegen Aufbewahrung derselben genaue Aufsicht führen . . . . . | 2
Trankſteuer von Kirschsaft und allem inländischen Kunstwein . . . | 24
Trankſteuer-Inspectoren, Einschärfung der denselben ertheilten Weisung, auch die Keller der Privat-Personen zu visitiren . . . . . | 9
Trauung der Ausländer, namentlich Königl. Sächsischer Unterthanen, in hiesigen Landen . . . . . | 3

U.

Ungehorsame Conscribirte, von welchem Zeitpunct an der Anfang der Dienstzeit derselben gerechnet werden soll . . . . . | 21

V.

Vögel, junge, Einschärfung des Verbots wegen des Ausnehmens derselben . | 8
Vogeleyer, Einschärfung des Verbots wegen des Ausnehmens derselben in Feldern und Wäldern . . . . . | —
— Warnung vor dem Erkauf von Eyern wilden Geflügels . . | —
Volksbelustigung, außerordentliche, daß, wenn hierzu durch die Addreßblätter eingeladen wird, eine Abgabe an die Armen-Haupt-Casse gegeben werden muß — deren Beschränkung auf zwey Tage . . . . . | 38

Digitized by Google

	Seitenzahl
W. Z.	
Zahlung, s. Landesbank.	
Ziegen, Beschränkung des Haltens derselben	14
Zollbare Waaren, Warnung, an etwaigen Versuchen zum heimlichen Einbringen derselben in das Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen Theil zu nehmen	27
Zuchthaus, daß bey Einlieferung eines Sträflings dahin die von diesem zu entrichtenden Receptions-Gebühren an das hiesige Kreis-Amt mit einzusenden sind	23
Zucht- und Zwang-Arbeitshaus, die dahin einzubringenden Personen sollen ihres Gesundheits-Zustandes halber vorher untersucht werden . . .	7

Digitized by Google